

---

Name und Ort der Schule

## Freistaat Sachsen



### ZEUGNIS

#### DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE FÜR SCHULFREMDE

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich an einem allgemein bildenden Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

1. "Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II"  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung)
2. "Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II"  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung)
3. "Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung"  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung)
4. Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (OAVO) vom 15. Januar 1996 in der jeweils geltenden Fassung

Vor- und Zuname

**I Leistungen in der Abiturprüfung<sup>1</sup>**

Fach	Bewertung	
	Punktzahlen in einfacher Wertung Schriftliche Prüfungsleistungen	Mündliche Prüfungsleistungen
<b>Sprachlich-literarisches Aufgabenfeld</b>		
Deutsch		
Englisch		
Französisch		
Latein		
Russisch		
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>		
Geschichte		
Geographie		
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>		
Mathematik		
Biologie		
Chemie		
Physik		
<b>Zusätzliche Fächer<sup>2</sup></b>		

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

<sup>1</sup> Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

Die Bewertung von Grundkursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, wird in Klammern gesetzt.

Leistungsfächer sind mit (LF) gekennzeichnet

Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

<sup>2</sup> Die hier erbrachten Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl und der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt. Ihre Bewertung ist in Klammern gesetzt.

Vor- und Zuname

**II Gesamtqualifikation**

Punktsumme der beiden Leistungskursfächer multipliziert mit dem Faktor 12:	_____	(mindestens 120, höchstens 360 Punkte)
Punktsumme der beiden weiteren schriftlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 8:	_____	(höchstens 240 Punkte)
Vier schriftliche Prüfungsfächer insgesamt: mindestens 200, höchstens 600 Punkte		
Punktsumme der vier mündlichen Prüfungsfächer, multipliziert mit dem Faktor 4:	_____	(mindestens 80, höchstens 240 Punkte)
<b>Gesamtpunktzahl:</b>	_____	(mindestens 280, höchstens 840 Punkte)
<b>Durchschnittsnote:</b>		
	_____	_____
	in Ziffern	in Worten

Der Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Gesamtpunktzahl liegt die Anlage 2 zu § 43 OAVO zu Grunde.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Frau/Herr<sup>3</sup> \_\_\_\_\_ hat die **Abiturprüfung bestanden** und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

\_\_\_\_\_  
 Vorsitzende/r

Dienstsiegel  
 der Schule

\_\_\_\_\_  
 Mitglied

\_\_\_\_\_  
 Mitglied

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.